

Neufassung

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) und der Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.10.2007 folgende Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Sportfreianlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) durch Dritte ein Entgelt.
2. Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). begründet.
3. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
4. Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten wohnortnahen Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen und die von der Congress, Messe & Touristik GmbH bewirtschafteten Sportstätten.

§ 2 Entgelte

Für die Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte gemäß den Entgeltübersichten Anlage 1 und 2 erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung

§ 3 Entgeltbefreiung

1. Die städtischen Sportanlagen werden folgenden Personengruppen aus gemeinnützigen Vereinen der Stadt Cottbus entgeltfrei überlassen:
 - Leistungssportler (A/B/C/D-Kader)
 - Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Behindertensportler soweit nachweislich nicht über Krankenkassen refinanziert
2. Der Schulsport und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen von Cottbuser Schulen sind grundsätzlich entgeltfrei.

3. Die Stadt Cottbus kann in Abweichung von den Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und 2 bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, auf Antrag eine gesonderte Einzelfallentscheidung treffen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des vertraglich geregelten Nutzungszeitraumes.
2. Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt.
3. Die Rechnungslegung erfolgt:
 - bei Dauernutzung zum Vertrags- oder Schuljahresende
 - bei Einzelnutzung nach den Veranstaltungen.

Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, werden für den geschuldeten Betrag die nach § 288 BGB festgelegten Zinsen fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus bzw. des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus unter Angabe des im Nutzungsvertrag genannten Namens und der mit der Rechnung genannten Buchungsstelle einzuzahlen. Barzahlungen in den Einrichtungen selbst sind nicht möglich.

4. Bei Wochenendveranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich an der Höhe der Kosten für die Reinigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes.
5. Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das Entgelt bestehen, wenn die Stadt nicht mindestens eine Woche vor dem Nutzungstermin in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Sportanlage wieder neu zu vergeben.

§ 5 Werbung/Versorgung

Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Cottbus betrieben werden. Die Stadt Cottbus behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Höhe der Beteiligung wird je Einzelfall vertraglich vereinbart.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die für das Schuljahr 2007/2008 bestehenden, befristeten Verträge bleiben davon unberührt.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 02.10.2003 außer Kraft

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - Entgeltübersicht für Sporthallen und Sportfreianlagen

Anlage 2 - Entgeltübersicht für Veranstaltungen im Sportzentrum

Anlage 1
Entgeltübersicht für Sporthallen und Sportfreianlagen

Anlage 1 –IV-092/07

Die aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte - wenn nicht gesondert vermerkt.

1. Sporthallen:

- (1.1) Gemeinnützig anerkannte eingetragene Cottbuser Sportvereine und Sportfachverbände, Lehrersportgruppen aus Schulen der Stadt Cottbus, Landessportverbände sowie Träger der freien Jugendhilfe:
Entgelt je m² und Stunde für Trainings- und Wettkampfbetrieb: 0,015 €
- Bei Wettkampfveranstaltungen an Wochenenden ist eine Tagespauschale in Höhe von 4 h des v. g. Nutzungsentgeltes zu zahlen.
- (1.2) Sportgruppen ohne Gemeinnützigkeit und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine Entgelt je m² und Stunde: 0,03 €
- (1.3) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise)
Das Mindestentgelt je m² und Stunde beträgt 0,05 €
- (1.4) Übernachtungen in Sporthallen (sofern bauordnungsrechtlich zulässig):
max. 50 Personen in Sporthallen bis 500 m² 80,00 €
max. 100 Personen in Sporthallen bis 800 m² 160,00 €
max. 120 Personen in Sporthallen bis 1000 m² 190,00 €
- (1.5) Veranstaltungen im Sportzentrum (Anlage 2 – Nettopreise)

2. Sportfreianlagen:

- (2.1) Kunstrasen und Kunststoffsportplätze sowie Tennen- und Naturrasenplätze für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Cottbus im Erwachsenenbereich – Entgelt je Stunde (ohne Beleuchtung): 10,00 €
Bei Bereitstellung einer Beleuchtung erfolgt die Abrechnung zusätzl. je nach Verbrauch (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden)
- (2.2) Kunstrasen-, Kunststoff-, Tennen- und Naturrasensportplätze sowie Fußballgroßspielfelder für nicht gemeinnützige und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine
Entgelt je Stunde (ohne Beleuchtung): 18,00 €
Bei Bereitstellung einer Beleuchtung erfolgt die Abrechnung zusätzl. je nach Verbrauch (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden)
- (2.3) Stadionnutzung
Wird ein Stadion mit Funktionsbereichen zu sportlichen Veranstaltungen für den Erwachsenenbereich bereitgestellt, ist pro verkaufter Eintrittskarte (Netto) zu entrichten: 6,5 % von der Einnahme
- (2.4) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen auf Freisportanlagen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise)